



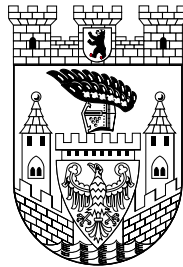
SATZUNG

der

Heimatkundlichen Vereinigung Spandau 1954 e.V.

– Fördererkreis Museum Spandau –

– Spandauer Geschichtsverein –



Gründungstag ist der 23. Februar 1954

§ 01 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Heimatkundliche Vereinigung Spandau 1954 e.V.
– Fördererkreis Museum Spandau –
– Spandauer Geschichtsverein –.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin-Spandau.
- (3) Die Geschäftsstelle wird durch Beschluss des Vorstandes festgelegt.
- (4) Gerichtsstand ist das Amtsgericht Berlin-Spandau.
- (5) Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 02 Zweck und Aufgaben

Zweck und Aufgaben des Vereins sind

1. die Förderung und Pflege der Heimatkunde, der Denkmalpflege, der Bildung und des Naturschutzes in Berlin-Spandau,
2. die Mitarbeit beim weiteren Ausbau des Stadtgeschichtlichen Museums
3. die Gewährung von Stiftungen an das Stadtgeschichtliche Museum Spandau und andere öffentliche museale Einrichtungen in Berlin-Spandau,
4. die Anregung, Förderung und Durchführung historisch-wissenschaftlicher und heimatkundlicher Forschungsarbeiten,
5. die Herausgabe heimatkundlicher Schriften und anderer Arbeiten, insbesondere für die Berliner Schulen,
6. die Durchführung heimatkundlicher und bauhistorischer Vorträge, Führungen, Studienfahrten, Wanderungen, Besichtigungen und Ausstellungen,
7. die Durchführung von naturkundlichen Führungen sowie der Schutz des Flora- und Fauna-Habitats im Bereich der Festung Spandau,
8. die Auswahl und Ausbildung geeigneter Persönlichkeiten für den Führungsdienst sowie
9. die Verbreitung des Heimatgedankens und stadtgeschichtlicher Kenntnisse im Rahmen der „Spandau-Information“ und auf öffentlichen Veranstaltungen.

§ 03 Tätigkeit

- (1) Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie wird ohne die Absicht auf Gewinnerzielung nur zur Erfüllung der in § 02 genannten Aufgaben ausgeübt. Die dem Verein zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke gemäß den Beschlüssen des Vorstandes verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist unabhängig und unparteiisch.

§ 04 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die mit dem schriftlichen Antrag auf Beitritt diese Satzung anerkennt. Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Zurückgewiesene können innerhalb eines Monats nach Empfang der Ablehnung Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand nach erneuter eingehender Beratung endgültig.
- (3) Eine Wiederaufnahme gilt als Neuaufnahme.
- (4) Personen, die sich um den Verein und seine Ziele besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern berufen werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Tod,
 2. bei juristischen Personen durch Erlöschen,
 3. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende des laufenden Rechnungsjahres erklärt werden muss und
 4. durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit der Zahlung fälliger Mitgliedsbeiträge über ein Jahr im Rückstand ist.Gegen den Ausschluss ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Empfang des Ausschlussbescheides einzulegen und hat aufschiebende Wirkung.
- (6) Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft, nicht jedoch bestehende Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (7) Willenserklärungen nicht voll geschäftsfähiger Personen bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters; so auch bei Eintritt und Austritt.
- (8) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an den Vorstand zu richten.
- (9) Alle Mitglieder sind gehalten, die Satzung sowie die von den Vereinsorganen im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse zu beachten und den Verein bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

§ 05 Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig. Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach der satzungsrechtlichen Vorschrift periodisch zu entrichtende Geldleistungen an den Verein. Bei der Zahlung ist der Zeitraum, für den der Beitrag entrichtet wird, anzugeben. Ein Mitgliedsbeitrag ist auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft erworben wird oder endet.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag des Vorstandes unbefristet festgesetzt. Der angegebene Anteil der Ja-Stimmen muss gegenüber dem der Nein-Stimmen überwiegen. Stimmment-

haltung und ungültige Stimmen bleiben bei der Berechnung des Ergebnisses unberücksichtigt.

(3) Hat ein Mitglied seinen Jahresbeitrag bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres trotz schriftlicher Mahnung nicht geleistet, so ruht seine Mitgliedschaft. Damit ruhen alle mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere die Rede-, Stimm- und Wahlrechte bei der Mitgliederversammlung. Eine erhebliche Verletzung der Beitragspflicht liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens einem Jahresbeitrag rückständig ist. Liegt ein Fall der erheblichen Verletzung der Beitragspflicht vor, unterrichtet der Schatzmeister unverzüglich den Vorstand.

(4) Abweichend von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 kann der die Beitragshoheit ausübende Vorstand im begründeten Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Mitglieds den Mitgliedsbeitrag

- für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,
- für in Ausbildung befindliche Mitglieder,
- für Wehr- oder Ersatzdienstleistende
- sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte

abweichend von der Regelung den Beitrag stunden, mindern oder erlassen. Der Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind hier im besonderen Maße zu berücksichtigen.

(5) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind wegen ihrer besonderen Leistung für den Verein von der Beitragspflicht befreit.

(6) Jedes Mitglied hat bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung analog des Mitgliedsbeitrages festgesetzt wird.

(7) Zuwendungen können in Form von Geld- oder Sachspenden geleistet werden. Mitglieder, die Zuwendungen entgegennehmen, haben diese unverzüglich an den Ersten Schatzmeister unter Benennung des Gebers weiterzuleiten. Auf Wunsch des Gebers wird eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt.

§ 06 Vereinsorgane

(1) Vereinsorgane sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. der Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Die Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Über jede Sitzung der Vereinsorgane wird eine Niederschrift gefertigt.

(3) Sind der Erste Vorsitzende bzw. der Erste Schatzmeister verhindert, die von ihnen nach der Satzung in § 07 Abs. 6, § 10 Abs. 7 und 10 sowie § 12 Abs. 4 vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, treten an ihre Stelle der Zweite Vorsitzende bzw. der Zweite Schatzmeister. Sind auch diese verhindert, wählt der Vorstand aus seiner Mitte ein anderes Vorstandsmitglied als Vertreter.

§ 07 Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen

1. mindestens einmal im Jahr – möglichst im 1. Halbjahr und
2. wenn mindesten zehn Prozent der Mitglieder es unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Berichtes über das abgelaufene Rechnungsjahr,
2. Entgegennahme des Kassenberichtes über das abgelaufene Rechnungsjahr,
3. Entgegennahme des von dem Rechnungsprüfungsausschuss zu erstattenden Prüfberichtes,
4. Aussprache über die abgegebenen Berichte,
5. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Rechnungsjahr,
6. Durchführung der nach der Satzung vorgesehenen Wahlen,
7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
8. Berufung von Ehrenmitgliedern und sonstige Ehrungen auf Vorschlag des Vorstandes sowie
9. Satzungsänderungen.

(3) Zu einer Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindesten zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung gilt auch als erfolgt, wenn sie rechtzeitig in den Mitteilungen des Vorstandes veröffentlicht worden ist.

(4) Eine Mitgliederversammlung nach § 07 Abs. 1 Nr. 2 muss binnen Monatsfrist nach Eingang des Antrags abgehalten werden.

(5) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgesetzt. Anträge, die Mitglieder in einer Mitgliederversammlung behandelt haben wollen, müssen spätestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich zugegangen sein. Über weitere Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur dann beraten und abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder sich dafür ausspricht.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Mehrheit der anwesenden voll geschäftsfähigen Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied, auch jede juristische Person, hat eine Stimme.

(7) Anträge von Mitgliedern auf Satzungsänderungen müssen drei Monate vor der vom Vorstand einzuberufenden Mitgliederversammlung gestellt werden. Eingegangene Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern in vollem Wortlaut mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(8) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Bei der Abstimmung müssen mindestens zehn Prozent der Mitglieder anwesend sein. Wenn eine Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig ist, beruft der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung ein, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 08 Wahlordnung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Der angegebene Anteil der Ja-Stimmen muss gegenüber dem der Nein-Stimmen überwiegen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben bei der Berechnung des Ergebnisses unberücksichtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, sie kann nicht übertragen und muss persönlich wahrgenommen werden.

(2) In ein Vereinsamt sind nur solche Mitglieder wählbar, die seit mindestens sechs Monaten Mitglieder des Vereins sind und in keinem Dienstverhältnis zum Verein stehen. Des Weiteren dürfen die mitgliedschaftlichen Rechte nicht ruhen.

(3) Die Wahlhandlungen werden von einem Wahlleiter geleitet. Der Wahlleiter wird mit Mehrheit bestimmt, des Weiteren wird ein Wahlprotokollant bestimmt. Die Wahl des Wahlleiters und des Protokollanten können offen erfolgen. Darüber hinaus wird eine Wahlkommission aus bis zu sechs Personen ebenfalls offen bestimmt, die die Stimmzettel einsammelt und unter Kontrolle des Wahlleiters auszählt. Wahlleiter und Angehörige der Wahlkommission dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

(4) Vorstandswahlen erfolgen geheim, schriftlich und auf Stimmzetteln. Die in § 10, Absätze 1 bis 5 der Satzung genannten Funktionen werden einzeln gewählt. Die in § 10 Abs. 6 wird in verbundener Einzelwahl gewählt, sofern die Mitgliederversammlung durch Mehrheit nichts anderes bestimmt. Die Stimmzettel sind bis nach der folgenden Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen aufzubewahren. Alle gewählten Personen nach § 10 Absätze 1 bis 6 sind ordentliche Mitglieder des Vorstandes.

(5) Alle Abstimmungen, außer Wahlen zum Vorstand, können offen durchgeführt werden. Ist bei offener Stimmabgabe (Akklamation) ein Ergebnis unklar, so zählt die Sitzungsleitung die Stimmen aus.

(6) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. Bei Stimmgleichheit gibt es zwischen den beiden stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl, hier reicht dann die einfache Stimmenmehrheit. Liegt dann immer noch eine Stimmgleichheit vor, so entscheidet das Los aus der Hand des Wahlleiters.

(7) Jeder Bewerber erklärt sich auf Befragen des Wahlleiters unverzüglich über die Annahme der Wahl. Die Erklärung kann auch schriftlich dem Wahlleiter gegenüber abgegeben werden.

(8) Sollte ein Kandidat bei einer Einzelwahl nicht die erforderliche Mehrheit erhalten haben, wird neu gewählt. Der durchgefallene Kandidat kann sich erneut zur Wahl stellen. Der Wahlvorgang kann so oft wiederholt werden, bis ein Kandidat die erforderliche Mehrheit auf sich vereint hat oder die Versammlung den Tagesordnungspunkt vertagt.

(9) Haben bei einer verbundenen Einzelwahl nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den stimmstärksten nicht gewählten Kandidaten eine Stichwahl statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl zu der Stichwahl zugelassen. In diesem Wahlgang sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Bleibt für eine Stichwahl nur ein Kandidat übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt.

§ 09 Abstimmungen

(1) Antragsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied der Mitgliederversammlung. Anträge, die nach § 07 Abs. 5 gestellt werden, sind in der Reihenfolge ihres Einganges in die Tagesordnung aufzunehmen. Sie sollen den Stimmberechtigten zur Vorbereitung zur Verfügung gestellt werden. Nach Eröffnung der Sitzung beschließt das Gremium über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen nach Anhörung des jeweiligen Antragstellers.

(2) Bei einer Abstimmung haben Änderungs- und Ergänzungsanträge Vorrang. Über weitergehende Anträge ist zuerst abzustimmen.

(3) Beschlüsse werden, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, bei Überwiegen der Ja- gegenüber den Nein-Stimmen gefasst. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben bei der Berechnung des Ergebnisses unberücksichtigt

(4) Die Absetzung oder Vertagung eines Beratungsgegenstandes ist nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zulässig.

(5) Der Vorsitzende eröffnet zu jedem Beratungsgegenstand die Aussprache. Zunächst ist dem Antragsteller das Wort zur Begründung zu geben. Redeberechtigten ist nach der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Ist die Rednerliste zum jeweiligen Beratungsgegenstand erschöpft, leitet der Vorsitzende erforderlichenfalls die Abstimmung ein.

(6) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Rednerfolge nach Anhörung des Antragstellers und eines Gegenredners abgestimmt. Die Redezeit ist auf jeweils zwei Minuten beschränkt.

(7) Ist in einer nicht öffentlichen Sitzung Vertraulichkeit beschlossen, haben die Teilnehmer die Vertraulichkeit insoweit zu wahren.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. dem Ersten Vorsitzenden,
2. dem Zweiten Vorsitzenden,
3. dem Ersten Schatzmeister,
4. dem Zweiten Schatzmeister,
5. dem Schriftführer und
6. drei weiteren Mitgliedern.

(2) Der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende und der Erste Schatzmeister sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit qualifizierter Stimmenmehrheit für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden können nur voll geschäftsfähige natürliche Personen, die Mitglied des Vereins sind. Wer als Mitglied eines Vereinsorgans nicht entlastet wurde, ist für die Dauer von zwei Jahren für dieses Vereinsorgan nicht wählbar. Die Wahl des Vorstandes kann in einem Wahlgang erfolgen, wenn die anwesenden wahlberechtigten Mitglieder nicht anders beschließen. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

(4) Scheidet der Erste Vorsitzende während der Amtsdauer aus, nimmt der Zweite Vorsitzende die Aufgaben des Ersten Vorsitzenden bis zur nächsten Mitgliederver-

sammlung wahr. Die Mitgliederversammlung wählt dann einen neuen Ersten Vorsitzenden für die verbleibende Amtsdauer.

(5) Scheidet ein anderes von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus oder ist für längere Zeit an der Ausübung seines Amtes gehindert, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch mit den Aufgaben betrauen.

(6) Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(7) Der Erste Vorsitzende oder sein Vertreter lädt im Namen des Vorstandes zu den Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Der Erste Schatzmeister legt der Mitgliederversammlung Rechnung ab, nachdem die Rechnungslegung durch den Rechnungsprüfungsausschuss geprüft worden ist.

(8) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. In Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, kann der Vorstand selbständig handeln, wenn die Entscheidung keinen Aufschub duldet und keinen satzungsändernden Charakter hat. Der Vorstand hat seine Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung zu vertreten.

(9) Der Vorstand entscheidet insbesondere über die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben und die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend in einer übersichtlichen Buchführung festzuhalten. Jede Einnahme ist unverzüglich dem Ersten Schatzmeister zuzuführen. Die Erledigung der anfallenden Verwaltungsaufgaben wird durch den Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt.

(10) Der Erste Vorsitzende oder sein Vertreter bestimmen den Zeitpunkt und den Ort der Vorstandssitzungen, zu denen unter Bekanntgabe der Tagesordnung möglichst sieben Tage vorher schriftlich einzuladen ist. Der Erste Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Vorstandssitzungen.

(11) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindesten drei Mitgliedern beschlussfähig.

(12) Ehrenmitglieder in der früheren Funktion eines Vorstandsmitgliedes sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen, an denen sie mit beratender Stimme teilnehmen können.

(13) Für die Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben kann der Vorstand einzelne Mitglieder, sachkundige Personen, die dem Verein nicht angehören, und ggf. Arbeitskreise einsetzen, die auf Einladung an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen können.

§ 11 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Kassenführung und berichtet darüber der Mitgliederversammlung.

(2) Für die Amtszeit von fünf Jahren werden von der Mitgliederversammlung mindestens drei Rechnungsprüfer mit einfacher Stimmenmehrheit in den Rech-

nungsprüfungsausschuss gewählt. Wählbar sind nur voll geschäftsfähige natürliche Personen, die Mitglieder des Vereins sind und nicht dem Vorstand angehören. Die Wahlen erfolgen gemeinsam mit den Wahlen zum Vorstand gemäß § 10 Abs. 3.

(3) Zwei der gewählten Rechnungsprüfer haben nach Schluss des Rechnungsjahres den Kassenbestand, die Kontounterlagen, die Buchführung und die Vereinbarkeit der Ausgaben mit der Satzung zu prüfen. Ihnen sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben alle Aufzeichnungen und Unterlagen der Kassenführung vorzulegen.

(4) Scheidet ein Rechnungsprüfer während seiner Amtsdauer aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Rechnungsprüfer.

§ 12 Auflösung

(1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens von zehn Prozent der Mitglieder unterschrieben sein.

(2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck mindestens acht Wochen vorher einberufene Mitgliederversammlung.

(3) Der Auflösungsantrag muss in dieser Mitgliederversammlung, in der mindestens 20 Prozent der Mitglieder anwesend sein müssen, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen angenommen werden, anderenfalls gilt er als abgelehnt.

(4) Ist diese Mitgliederversammlung wegen mangelnder Teilnehmerzahl beschlussunfähig, so hat der Erste Vorsitzende oder sein Vertreter unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

(5) Das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbliebene Vermögen fällt dem Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Jugend, Bildung, Kultur und Sport, Fachbereich Kultur, Stadtgeschichtliches Museum Spandau und dem Archiv des Stadtgeschichtlichen Museums Spandau, Am Juliusturm 64, Haus 3, 13599 Berlin-Spandau oder seiner Folgeorganisationen zum weiteren Ausbau des Museums zu. Die Vermögensübertragung bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

(6) Für den Fall der gerichtlichen Auflösung des Vereins gilt Abs. 5 sinngemäß.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31. März 2011 beschlossen. Sie wurde am 10. November 2011 unter Aktenzeichen VR 2729 B mit der laufenden Nummer 4 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen und tritt mit diesem Tage in Kraft.



Karl-Heinz Bannasch (Erster Vorsitzender)

Protokollnotiz:

Die in der Satzung verwendete männliche Form gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

E H R E N O R D N U N G

DER HEIMATKUNDLICHEN VEREINIGUNG SPANDAU 1954 e.V. - FÖRDERERKREIS MUSEUM SPANDAU - - SPANDAUER GESCHICHTSVEREIN -

Die gemäß § 07, Abs. 2, Nr. 8 der Satzung der Heimatkundlichen Vereinigung in der Fassung vom 31.03.2011 (am 10.11.2011 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter Aktenzeichen VR 2729 Nr. 4 eingetragen) erstmals am 22.04.1999 beschlossene Ehrenordnung hat mit sofortiger Wirkung folgende Neufassung erhalten:

1. Die ununterbrochene Mitgliedschaft in der Heimatkundlichen Vereinigung von 5, 10, 15 und allen weiteren fünf Jahren wird durch den Vorstand jeweils durch schriftliche Bekanntgabe in den „Mitteilungen für Mitglieder und Freunde“ gewürdigt.
2. Mitglieder des Vereins, die sich für die Heimatkundliche Vereinigung besonders verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern berufen.
3. Verdiente Vorsitzende, die diese Funktion nicht mehr ausüben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenvorsitzenden berufen werden. Sie besitzen nach dem Vereinsrecht zugleich den Status eines Ehrenmitgliedes.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende erhalten über ihre Berufung eine Urkunde, die vom Ersten Vorsitzenden unterzeichnet sein muss.
5. Ehrenmitglieder zahlen gemäß § 05, Abs. 5 der Satzung des Vereins keine Mitgliedsbeiträge.
6. Ehrenmitglieder in der früheren Funktion eines Vorstandsmitgliedes sind gemäß § 10, Abs. 12 der Satzung des Fördererkreises zu den Vorstandssitzungen einzuladen und können mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Vorstand

Die „Heimatkundliche Vereinigung Spandau 1954 e.V. – Fördererkreis Museum Spandau – Geschichtsverein Spandau –“ ist ein aktiver Träger der Heimatkunde mit Sitz in Berlin-Spandau, der unabhängige und unparteiische Verein leistet seit seiner Gründung im Jahre 1954, einen wichtigen Beitrag zum Erforschen, Bewahren und Vermitteln Spandauer Geschichte.

Die vielfältigen Aktivitäten basieren auf ehrenamtlicher Tätigkeit der Mitglieder und verfolgen ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Hierzu zählen u. a. heimatkundliche Führungen auf der Spandauer Zitadelle, in der Spandauer Altstadt und im Bezirk Spandau, weiterhin Ausstellungen, Vorträge sowie zahlreiche Publikationen mit Spandau-Bezug, aber auch städte- und burgenkundliche Fahrten über die Stadtgrenzen hinaus.

Die „Heimatkundliche Vereinigung Spandau 1954 e.V.“ zählt zu den mitgliederstärksten und aktivsten bezirklichen Fördervereinen in Berlin mit einem lebendigen Vereinsleben.

Als Mitglied haben Sie u.a. freien Eintritt im Stadtgeschichtlichen Museum Spandau auf der Zitadelle. Der Verein bietet eine Fülle von Literatur und Informationen über Berlin-Spandau und seine Geschichte an, für Mitglieder zum Teil kostenfrei oder im Preis ermäßigt.



Impressum

Heimatkundliche Vereinigung Spandau 1954 e.V.
– Fördererkreis Museum Spandau –
– Spandauer Geschichtsverein –
Am Juliusturm 64, Zitadelle Haus 9, 13599 Berlin

Vorübergehende Anschrift (ab August 2012 bis voraussichtlich 2014):
Am Schlangengraben 9 b/c, 13957 Berlin

Telefon: (030) 334 62 70 · Fax: (030) 33 97 87 75
E-Mail: info@geschichte-spandau.de · Internet: www.geschichte-spandau.de
Vereinsregister-Nummer 95VR2729NZ, Amtsgericht Berlin Charlottenburg

